

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1798

23.7.1798 (Nr. 88)

Carlbruber

Montags

7



Zeitung

den 23 July.

9 8.

Mit Hochfürstlich - Marggrävlich - Badischem gnädigsten Privilegio.

Friedenskongress in Rastatt

Rastatt, vom 21 July.

Vorgestern wurde die französische Gegennote auf die letzte Erklärung der Reichsdeputation übergeben und gestern zur Dictatur gebracht. Sie ist folgenden Inhalts.

Die, mit dem deutschen Reich zu unterhandeln, bevollmächtigte Minister der französischen Republik erhielten den 21ten Messidor (9 July) durch den Herrn Grafen Metternich, bevollmächtigten Minister Sr. K. Majestät die Note der Reichsdeputation. Vorerst glaubt sie, auf verschiedne ihnen von der Reichsdeputation in ihrer Note vom 29ten Floreal (18. May) gemachte und oft wiederholte Einwendungen zu antworten; nemlich, daß die letzten Mahmens der französischen Republik gemachten Forderungen den vorhergehenden entgegen sey, daß die Note vom 14ten Floreal (3 May) übertriebene und unerwartete Forderungen enthält, welche nicht allein die zwischen beyden Staaten übereingekommene Grenze zersthören, sondern überdem noch die Wohlfahrt und Unabhängigkeit von Deutschland bedrohen.

Die Reichsdeputation sollte sich erinnern, daß die bevollmächtigten Minister der französischen Republik bey Eröffnung der Unterhandlungen ihre Meinung erklärten, welche sie zum allgemeinen Besten hatten, um den Gang der Geschäfte ins Reine zu bringen, diesem zufolge vermieden sie immer in ihren schriftlichen und mündlichen Aeußerungen, durch Vermehrung, Gegenstände untereinander zu mengen und sie besunden immer darauf, daß die verschiedenen Punkte in ihrer natürlichen Ordnung sollten verhandelt werden. Der hauptsächlichste war ohne Widerspruch, die Abtretung der auf dem linken Rheinufer gelegnen Länder, hierauf folgte der Entschädigungsplan durch Säcularisationen, allein die einmal festgesetzte Würde schlossen die nachfolgenden nicht aus. Niemals geschah es den Bevollmächtigten Ministern der französischen Republik, dieserwegen im geringsten nachzugeben. Die Deputation sah selbst zum voraus, daß man in der Folge noch mehr Forderungen an sie machen würde, auch äusserten sie mehrmahls den Wunsch, die französische Gesandtschaft möchte sich über diesen Gegenstand erklären.

Die heute durch die Unterzeichneten gemachten Vorschläge sind nichts, als eine natürliche Wirkung der Fortschritte der Geanken, eine nach einem bestimmten ihnen bekannt gemachten Plan allmähliche Entwicklung. An sich selbst betrachtet enthalten sie nichts, als was vorher schon vorgeschlagen und beschlossen worden. Sobald ein Staat anerkannte Grenzen hat, so folgt nicht daraus, daß er übrigens wegen seiner Grenze nicht die nöthige Sicherheit brauche, ohne beschuldigt zu werden, Vergrößerungs Absichten zu haben, und hier muß man noch bemerken, weil Frankreich angegriffen worden und seine Waffen gesetzt haben, so muß es

einerseits für die Zukunft seine Sicherheits-Maasregeln weiter ausdehnen und andererseits kann es auch mit Recht auf eine grössere Vergütung wegen den unermesslichen Aufopferungen, welche die Nothwendigkeit sich zu verteidigen, ihm auflegte, fordern. Dennoch wußte es seine gerechte Forderungen zu mässigen. Kein Unpartheyischer wird in denen dem Reich angebotnen Friedensbedingungen etwas finden, was nicht sehr billig wäre, oder sich nicht auf die Natur aller Tractaten, gründete, welche immer eine gewisse Ungleichheit von Vortheilen nach der verhältnismässigen Lage der contrahirenden Mächte anzeigen. Kein, die Meinung des franz. Gouvernements kann keine andre seyn, als daß die Unabhängigkeit des deutschen Reichs weder bedroht, noch in Zweifel gezogen werde. Vielmehr ist ihr Wunsch, daß sie größere Kraft und Festigkeit erhalte. Die Reichsdeputation wird fühlen, wenn sie es in Ueberlegung ziehen will, daß die beyden von den Franzosen auf der rechten Rheinsseite besetzte Puncte, weit entfernt, ihr Mißtrauen zu erwecken, im Gegentheil als eine vertrauliche Verbindung, als eine Versicherung der künftigen Ruhe beyder Nationen können angesehen werden.

In Betreff der Note vom 21. Messidor (9. July) bemerken erstens Unterzeichnete, daß die Reichsdeputation den Inhalt derselben, welche sie den 2ten des nemlichen Monats (22. Juny) übergab, weder genau geprüft, noch genug bestimmt zu haben schien und da sie ein absolutes Weigerungs-System annahm, mittlerweile sie selbst bey wichtigen Puncten nachgab, so könnte man vielleicht an der Aufrichtigkeit ihrer friedlichen Gesinnungen zweifeln. Die Unterzeichneten werden immer diesen Zweifel heben; allein die Reichsdeputation sollte auch ihrerseits den Gedanken entfernen, daß die Mässigung und Erleichterung der franz. Republik, die sie bey dem Friedensschluß zeigt, sich über ihre gerechten Gränzen ausdehnen könnte. Eine zweyte Beobachtung ist diese, daß die Note der bevollmächtigten Minister der französischen Republik vom 4. Messidor (22. Juny) nicht allein zur Absicht hatte, gewisse Artikel von der Note vom 14. Floreal (3. May) ganz wegzulassen, oder zu mildern, aber demohngeachtet befände man auf mehrern Artikeln der nemlichen Note, welche beygehalten wurden und keiner Modifikation unterworfen waren. Inzwischen enthielt die Antwort der Reichsdeputation in Ansehung dessen keine bestimmte und wesentliche Erklärung, endlich ein richtiges Resultat herauszugeben. Den Unterzeichneten bleibt daher nichts übrig, als Maasregeln zu ergreifen, die Unterhandlungen zu verkürzen und zu vergewissern, - das heist, man muß alle in den Noton vom 14. Floreal (3. May) und 4. Messidor (22. Juny) enthaltne Vorschläge in einen Gesichtspunct vereinigen, auf alle vorgelegte annehmbare Puncte antworten und bestimmt erklären, was man zugestehen, oder verweigern will.

1. Die bevollmächtigten Minister der französischen Republik beharren fest auf allem, was sie in Betreff der Rheinschiffarth verlangten, und sehen mit Vergnügen, daß sich die Reichsdeputation ihren Vorschlägen, die blos zum Besten der allgemeinen Wohlfart abwickeln, nähern. Allein darüber mußten sie sich wundern, daß sie zauderten, einzusehen, daß dieser Gezerstand für das ganze Reich ein wesentliches Interesse sey; die dadurch entstandne Verträge müssen nothwendig in gegenwärtigem Tractat statt finden, noch üd. d. d. erkennen sie, daß man auf die provisorische Beibehaltung der Zollrechte bis zum Schluß eines Handlungsvertrags Anspruch machte, dieses würde in Rücksicht der Schwürigkeit eines Vertrags von der Art mit dem Reich allgemein einer reinen und einfachen Erhaltung der drückendsten Rechte für die Handlung, von gleichem Werth seyn: Unterzeichnete verlangen unabänderliche Abschaffung der Zölle, und Einrückung in den Friedenstractat aller sich dieserwegen auf die Rheinschiffarth beziehenden Artikel. Um ihnen einen neuen Beweis von ihren Grundsätzen und dem Vereinigungsgeist, der sie befeht, zu geben, willien sie ein, daß die Rheinschiffarth für alle Uferbewohnere durchaus frey und die Stapelrechte eben so wie die Schifferzünfte seyn werden. Die Deputation wird gewiß einsehen, daß dieses von Seiten der französischen Republik eine wesentliche Abretung ist, welche alle Schwierigkeiten entfernen muß, und verdienen wird, ersetzt zu werden. Man hofft auch, die Deputation werde sich bey der deutschen Reichsversammlung nachdrücklich dahin verwenden, daß alle innere Flüsse von Deutschland, wenigstens jene, welche in den Rhein laufen, frey werden.

2) Die französische Republik steht von dem gänzlichen Besitz der Rheininseln ab, von den Zweyen durch die R. Deputation zur Theilung des Flusses vorgeschlagenen Mitteln, will man den Thalweg zugestehen. Dem zu folge bleiben die Inseln auf der rechten dem Reich, jene aber auf der linken Rhinseite der französischen Republik, eben so wie die Insel St. Peter, (sogenannte Petersau) unterhalb Mainz, welche förmlich von dem, dem Reich zufallenden Theil ausgeschlossen sind. Die Unterzeichneten behalten sich nichts desto weniger auch hauptsächlich vor, daß, wenn sich jenseits des schiffbaren Stroms von Frankreich abhängige Inseln befinden, diese ihm bleiben sollen. Man wird noch darinn übereinkommen, daß in dem Fall, wenn der Lauf des

Flußes sich änderte, die Inseln unter der Souveränität bleiben, zu welcher sie, durch den Traktat verbunden sind. In keinem Fall darf die Schifffahrt, Neutralität verletzt werden.

3) So kann auch, wie in der Note vom 14ten Floreal (3ten May.) festgesetzt worden, Cassel, das Fort Mars mit allem davon abhängenden nicht von Mainz getrennt werden, da sie jederzeit als ein Theil davon angesehen wurde und es beständig bedrohen, wenn sie sich in andern Händen befänden. Da die Festung Ehrenbreitstein mit jener von Koblenz unverträglich ist, so erfordert die Sicherheit der Republik ihre Zerstörung. Dieses sind 2 Punkte, über welche keine weitere Discussionen und Modificationen statt finden. In Betreff Kehls, sollten die Unterzeichnete glauben, sie hätten in ihren ersten Forderungen in dem ersten Artikel ihrer Note vom 4ten Messidor (22 Juny.) schon hinlänglich nachgegeben. Um alle Schwierigkeiten zu heben, leisten sie auch auf die Redouten Verzicht, die sie sich in besagtem Artikel ausdrücklich vorbehalten hatten.

4) Die Deputation setzt dem Verlangen, Handlungsbrücken bey Hünningen und den beyden Breyfachs zu errichten, entgegen, daß Errichtungen von dieser Art immer Berührungspuncte wären, die man so viel möglich zwischen beyden Staaten vermeiden sollte. Man wird hier nicht untersuchen, ob diese Meinung auf üblen oder guten Grund gebaut ist, allein eine anerkannte und sehr wichtige Wahrheit ist dieses, daß der Ackerbau und die Handlung, diese zwey große Quellen des National-Reichthums in allen Ländern geschwinde, leichte und vielfältigste Verbindungen erfordern. Die Handlungsinteressen, sind sie nicht die kostbarsten und vielleicht das einzige wahre Element der Gemeinschaft von Volk zu Volk?

Die Deputation wendet noch ein, die Errichtung neuer Brücken über den Rhein wäre für den Handel gar nicht nothwendig, da daran kein Mangel wären. Diese zweyte Einwendung, ist eben so ungegründet und verwirrt einiget Massen die erstere. Erkens beweist die Errichtung dieser Brücken, daß die Uebersahrt ohne Gefahr möglich ist. Was schadet es dann, zwei Brücken weiter zuzugesehen, besonders wenn diese neue Einrichtungen dasigen Gegenden so wohl angemessen und durch die respectiven Ufer Bewohner allgemein verlangt würden. Uebrigens könnte man sicher erklären, daß keine Schwürigkeit obwaltet, Handlungsbrücken zu errichten.

5) In Betreff der unmittelbaren Reichsritterschaft beistehen die Unterzeichneten auf dem 3 Artikel in ihrer Note vom 4. Messidor. (22 Juny.) Die deshalb von der Reichsdeputation gemachten Vorkellungen, können hierinn nichts ändern, da sie den Grundätzen und den Gezeiten der Französischen Republik entgegengezt sind.

6) In der Note vom 14. Floreal (3. May) wurde gesagt, nach den allgemein angenommenen Grundätzen sollten die Schulden, womit die der französischen Republik abgetretene Länder belastet, auf die andern zur Entschädigung gegebenen übertragen werden. Diese Anordnung, von welcher auch die geistlichen Churfürsten nicht ausgenommen sind, bleibt unveränderlich.

7.) Die Unterzeichneten erneuern ihr Verlangen wegen der bestimmten Abtretungen in der vorbergehenden Note und besonders, daß man in dem zukünftigen Tractat die Entfagung der jeweiligen Rechte des Reichs in allen Theilen Italiens, welche daher kommen und demalen den in dieser Gegend errichteten Republicken zugehören, festsetze. Sie verlangen auch, man sollte aus einer besonders in diesen Tractat einzurückenden Ursache, ohngeachtet dieserwegen kein Zweifel und Schwürigkeit entstehen kann, die Abtretung des Friedhals und Ueberlassung aller Rechte zum Nutzen der französischen Republik, welche das deutsche Reich in diesen Gegenden fordern könnte, festsetzen.

Dieses sind die Vorschläge, welche die bevollmächtigten Minister der französischen Republik der Reichsdeputation zur Beurtheilung überlassen, übrigens beziehen sie sich auf ihre Noten vom 14ten Floreal (3ten May) 4ten Messidor (22ten Juny.) und die vorbergehenden auf alles, was gegenwärtigem nicht zuwider ist und nicht ausdrücklich abgeändert werden wird. Dieses übergeben sie als Friedensbedingungen. Sie laden daher die Reichsdeputation ein, sie in reifliche Ueberlegung zu ziehen und durch eine klare und bestimmte Erklärung über jeden der vorgeschlagenen Artikel aller Ungewißheit des weitern Gangs der Unterhandlungen ein Ende zu machen. Sie haben die Ehre, den Herrn von Metternich bevollmächtigten Minister Joh. Jos. des Kayers von ihrer vollkommensten Hochachtung zu versichern. Kaslart den 1ten Thermidor. im 6. Jahr (19ten July 1798.)

Unterzeichner. Bonnier, Jean Debry, Roberjot.

Vom 22ten. Heute war die 52ste Sitzung der Reichsdeputation, worinn obige französische Note vorgetragen wurde.

Brinn, vom 11 July. Da bisher alle Unternehmungen gegen Paschawand Dglu, einige im Grund doch nur unbedeutende Vortheile ausgenommen, noch immer ohne den gehofften Erfolg, und meistens heilsam zum Nachtheil der großherrlichen Truppen waren, so hat der Großkhan seinen Vassen Befehl gegeben, nunmehr ohne alle Schonung vorzugehen, und den Rebellen zu vernichten. Paschawand Dglu davon unterrichtet, kräftet bereits Anstalten, diese Unternehmungen zu vereiteln und auf den schlimmsten Fall, eine langwierige Belagerung in Widdin aufhalten zu können. Zu diesem Ende hat er auch kürzlich eine ganze Karabane, die aus Griechenland kam, anhalten, und ihr alle rohe Baumwolle, die bekanntlich in sehr großen Säcken gepackt ist, abnehmen lassen. Diese Säcke ließ er statt Fätschen um die Festung herum stellen, und stark mit Kanonen beschießen. Er kräftet überhaupt solche Anstalten, daß es den Belagerern mehr als schwer werden dürfte, die Absicht des Großherrn zu erreichen. Einige Vassen, die bereits den ersten Versuch gemacht haben, sind mit blutigen Köpfen zurückgeschickt worden.

GROßBRITANNIEN.

Schreiben aus London, vom 6 July. In Folge der letzten in Irland bekannt gemachten Proclamation überliefert ist in vielen Gegenden die Rebellen ihre Waffen und ihre Anführer. Es haben keine Kriessortfälle weiter statt gehabt. Man sieht nun dem völligen Ende der Rebellion entgegen. — Das Abtheilen der 12,000 Mann brittischer Milizregimenter, welche schon in Irland eingeschifft waren, ist ein wenig aufgeschoben worden, weil der Vicokönig, Marquis von Cornwallis, der brittischen Regierung zu erkennen gegeben hat, daß er schon eine hinlängliche Macht habe, die Ruhe in Irland wieder herzustellen und zu behaupten. — Die Köpfe der bürgerlichen Widersacher der Rebellen, Harvey, Keogh, Grogan u. sind auf Pfählen gesteckt und auf dem Markplatz zu Wexford öffentlich ausgestellt worden. — Man rechnet, daß schon über 24,000 Rebellen in Irland gefallen sind. Harney und Colclough, zwey berühmte irländische Rebellenhäupter, hatten sich in die Höhle der Saltee Insel, wo sie verborgen seyn wollten, Lebensmittel auf lange Zeit bringen lassen und es wurden 2000 Guineen bares Geld bey ihnen gefunden. — Vorgesekern hielt der König ein Bezer zu St. James, wo sich Herr Pitt das erste Mal wieder nach seiner Krankheit einfand und mit den übrigen Staatsministern hernach geheime Conferenzen hatte. Er leidet noch öfters an Nervenzufällen. Das erneuerte Gerücht, daß Herr Pitt seine Stelle niederlegen werde, Lord Grenville zum ersten Lord und Herr Ryder zum Kanzler der Schatzkammer bestimmt sey, findet keinen

Glauben. — Es geht die Rede, daß der König von Spanien, durch Corrier, die den 19ten und 20ten zu Lissabon ankamen, nach Portugal geschickt hat, daß es nicht in seiner Macht stehe, die Franzosen zu verbannen, durch Spanien zu marchiren und Portugal anzugreifen. Der Prinz von Brasilien reist daheritz nach den Grenzen der südlichen Provinzen, um alles in Bereitschaftsstand zu setzen und nach seiner Zurückkunft werden die englischen und Portugiesischen Truppen, die noch in Lissabon sind, ein Lager bey Makra aufschlagen. — Die Nachricht, die wir hier aus Vortz erhalten haben, daß Buonaparte den 12ten Juny Maktha eingekommen, hat hier große Eensation erweckt. Man hat hier ihn die Berechnung gemacht, daß Buonaparte von Alexandrien zwey Wege nach Maktha haben würde. Der erste, als der kürzeste, beträgt 2600 Englische Meilen, wovon 900 Meilen zu Land durch die brandenden Wüsten Syriens und 1700 Meilen zu Wasser gemacht werden müssen. Der andere weitere Weg beträgt 4000 Meilen, wovon 50 Meilen zu Land über Suez und 3950 zu Wasser zu machen seyn müssen. — Auf der Flotte von Buonaparte befand sich Dolomieu, Commandeur des Maltheferordens, ein eifriger Republikaner, der ehemals bey einer Insurrection gegen den vormalsigen Großmeister Rohan auf Maltha zu 7 jährigem Gefängnis war verurtheilt worden, aber durch die Flucht entkam. Man glaubt, sagen hiesige Blätter, daß durch 2 französische Freywilligen, welche seit dem Monat April, unter dem Vorwand, sich auszubesehen, bey Maltha lagen, die Eroberung dieser Insel mittelst gewisser Verabredungen vorbereitet worden sey. — Lord Vincent blockirt nach den neuesten Nachrichten fortdauernd den Haven von Cadix mit 28 Linienschiffen. Lord Cornwallis hat eine Amnestie bekannt machen lassen, von welcher man sich die gütliche Erlösung verspricht. In der bey dieser Gelegenheit erschienenen Proclamation heißt es unter andern, daß, sogleich die Generale Sr. Majestät und die unter ihren Befehlen stehende Kriegsmacht alle diejenigen, welche sich gegen ihren Souverain und die Geseze empört haben, gerechten Danken, es dennoch der Wunsch der Regierung sey, daß jene, die durch Verführung oder Gewalt sich an die Rebellen angeschlossen haben, Gnade von Sr. Majestät erhalten mögten; dem zufolge sollten alle diejenigen, welche in Zeit von 14 Tagen ihre Fehler erkennen, ihre Anführer verlassen, ihre Waffen ausliefern, den Eid der Treue leisten und allen entgegengesetzten Verbindungen entsagen würden, ein Certificat erhalten, welches ihnen den Schutz Sr. Majestät für so lange, als sie sich wie treue Unterthanen betragen würden, zusicherte u. So angemessen

fen und heilsam auch diese gelinden Maaßregeln des neuen Lord-Lieutnants in den Augen des größern Theils des Publikums sind, so werden sie doch nach ein in Schreiben aus Dublin vom 2. d. von den Freunden des bisherigen Zwangsystems um so mehr zu billigt, als er sie dabey gar nicht um Rath gefragt hat. Das nemliche Schreiben meldet, daß nach den 2. d. müßten im bestigsten Regen ein Korps von 1500 Mann von Dublin nach der Gegend von Wyford abgesandt worden seyn und zwar so eilig, daß man alle Wege, die man befehlen konnte, selbst so die, die vor den Kirchen standen und auf Verbiten von irren Rängen warteten, gepreßt habe, woraus dann der Schluß gezogen wird, daß die Sachen in Irland bey weitem nicht so günstig stehen wüßten, als man ausireue. Heute, sezt dieses Schreiben hinzu, will man behaupten, daß sich die Insurgenten wieder bey Kamey sammeln und daß sie sogar Gorey weggenommen haben. Bey Drogheda, bey Liffordhead &c. soll es sehr ausführlich aussehen &c.

London, vom 10. July. Nach Berichten aus Dublin vom 5. d. ist die Rebellion in den Grafschaften, Kildare, Carlow, Wicklow, Wexford, Westmeath und in den westlichen Theilen von Cork noch nicht gänzlich geküht, doch ist sie in ihrer Wuth um vieles vermindert. Den 1. d. fiel ein heftiges Gefecht bey der Brücke von Leonard vor, worinn 200 Rebellen auf dem Platz blieben und die übrigen davon flohen. Den 2ten Tag vorher hätten sich 2000 Rebellen gegen Ballinacorney versammelt, bey dem Anmarsch der Truppen gegen sie rückten sie in die Gebirge. Ein beträchtlicheres Rebellenkorps griff am nemlichen Abend die Stadt Carnes an. Sie wurde von einer kleinen Abtheilung Yomen mit vieler Tapferkeit vertheidigt, denen es auch gelang, die Rebellen in die Flucht zu schlagen, allein die Stadt wurde dabey fast gänzlich zerstört. Nach den letzten Nachrichten aus der Grafschaft Wicklow, versammelten sich die Rebellen in der Nachbarschaft von Ballinglass und die königl. Truppen rückten sich, sie anzugreifen. 4000 Insurgenten sind bey Dundallverfodien, allein ein beträchtliches Korps von der Yomanry hat sie verhindert, Schaden zu thun und man sagt, ihre Anführer seyen verhaftet. Es heißt, daß noch ein Rebellenkorps von 6000 Mann, 6 Meilen von Vinegar Hill postirt sey.

Italien

Turin, vom 6. July. Unser außerordentlicher Gesandter zu Neapel, Marchese von Marzano, hat den 28ten Juny mit dem französischen Obergeneral Brüne folgenden Traktat abgeschlossen: „1) Das Schloß von Turin (der Hauptstadt und Residenz des Königs

von Sardinien) soll den 3ten July 1798 von französischen Truppen besetzt werden, von einem französischen und piemontesischen Offizier soll vorher eine Liste von den daselbst befindlichen Magazinen, der Artillerie und Munition, so wie von den daselbst liegenden Gefangenen und Verbrechern aufgenommen werden. 2) Die französische Garnison im Schloß soll nicht zahlreicher seyn, als die Vertheidigung des Platzes erfordert. 3) Die französische Truppen, die das Schloß besetzen, dürfen nicht in der Stadt Turin erscheinen, sondern müssen durch das sogenannte Sanktthor im Schloß aus und eingehen, auch sollen die französische Offiziere und Soldaten unter keinem Vorwand sich in der Stadt einquartieren. 4) Die französische Soldaten sind bloß als Garnison im Schloß und dürfen weder von Artillerie noch andern Effekten etwas aus dem Schloß fortzuschaffen oder veräußern. 5) Alles, was sich daselbst befindet, bleibt unter der Aufsicht und Verwaltung der königlichen Agenten. 6) Der Schlosspfarrer soll ungeschädigt in seinen Verrichtungen bleiben, wie seit her. Der französische Kommandant soll streng dafür wachen und verhindern, daß nichts, was die Religion angeht, einer Beschimpfung oder Veränderung ausgesetzt werde. 7) Die Besetzung des Schloßes durch die Franzosen soll 2 Monate lang dauern, doch unbeschadet dem, was die französische Regierung und der König von Sardinien weiter darüber beschließen werden. 8) In Alexandria bleibt fürstlich nur die Citadelle von den Franzosen besetzt; sollte aber das Hauptquartier der in Piemont liegenden französischen Truppen nach Alexandria kommen, so soll eine französische Ehrenwache an dasjenige Thor kommen, welches der französische General bezeichnen wird. 9) Durch einen französischen und piemontesischen Offizier soll die zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe nöthige Kommunikation zwischen den sardinischen Truppen und den durch ältere Traktaten von den Franzosen besetzten piemontesischen Festungen hergestellt werden. Diese Festungen sind Cuneo, Tortona, Cherasco und Ceva. 10) Die französische Regierung verbindet sich, das ihrige zur Erhaltung der innern Ruhe in Piemont beizutragen und zu verhindern, daß den Unruhstiftern weder direkte noch indirekte Hilfe und Unterstützung zukommen kann. 11) Der General Brüne wird eine Proklamation erlassen, um die Ruhe auf den Gängen von Piemont herzustellen, auch wird er zu dem nämlichen Zweck alle Mittel anwenden, die in seiner Macht stehen. 12) Der General Brüne wird allen seinen Einfluß verwenden, damit die Feindseligkeiten von Seiten der Ligurischen Republik eingeküht werden; auch wird er die Ansprüche der cisalpinischen Republik verhindern, um den ehemaligen Zustand

der Dinge und die gute Harmonie wieder herstellen.
13) Alles, was die Unterhaltung der französischen Truppen in Piemont betrifft, bleibt, wie es vorher war. — Beschlossen und festgesetzt zu Mailand den 10ten Messidor im Jahr 6 (28ten Juny 1798.) General Brüne. — Marsche von Marzano.

Storenz, vom 7 July. Es soll nun entschieden seyn, daß der Pabst seine noch übrigen Lebensstage in unsrer Karthause zubringen werde. Es scheint, der hier befindliche französische Minister Reinhard habe selbst bey seiner Reiterung Vorstellungen gemacht, daß man den heil. Vater mit fernern Reisen verschonen möchte, indem der Körper dieses alten schwachen Greises zuletzt nothwendig unterliegen müßte. B. Reinhard hat hier als rechtschaffener Mann gehandelt und er wird auch hier wegen seines redlichen und geraden Charakters allgemein geschätzt.

Schweiz.

Uran, vom 18 July. Es ist hier beschloffen worden, die helvetische Legislatur nach einem andern Ort zu verlegen. Bern, Zürich und Basel sind dazu vorgeschlagen, der erstere Ort wurde aber sogleich verworfen, obgleich diese Stadt in allem Betracht die bequemste und wegen ihrer Lage, als ein Mittelpunkt der Schweiz, die schicklichste wäre. Man glaubte also, Basel würde den Vorzug erhalten. Allein die Umstände haben sich schon wieder verändert und es ist von neuem von Bern die Rede, aber noch nichts entschieden. — Laharpe hat die Stelle eines Direktors angenommen und wird auf heute hier erwartet.

Codices-Anzeige.

Am 16. dieses starb meine Schwester in Stuttgart an den Folgen einer Wasserucht in einem Alter von 40 Jahren. Von der ganzen Familie noch allein übrig, mach' ich diesen in solcher Hinsicht mir derpest empfindlichen Verlust ihren und meinen Freunden bekannt, und verbitte mir die Beileidsbezeugung.

Lammer, Messior Bernhardt.

Unpändigung.

In Macklots Hofbuchhandlung sind folgende neue

Opern, im Klavier - Auszug zu bekommen,
Dittersdorf. Hieronymus Kniker 4 fl.
Dito. Apotheker & Doctor 5 fl.
Mozart. Die Hochzeit Figaros 11 fl.
Dito. Die Zauberflöte. 8 fl.
Müller. Das neue Sonntagkind 2 fl. 24 kr.
Neefe. Der dumme Gärtner 3 fl.
Salieri. Axur König in Ormus 7 fl. 30 kr.
Dito. Palmira 3 fl.
Süßmayer. Spiegel von Arkadien 2 fl. 45 kr.

Ferner.

Gelinek. Variationen f. C. N. 1. — 6. 3 fl. 24 kr.
Haydn. Six favorit Menuetts. N. 1. 2. 3. jedes 30 kr. Kirmayer. Airs Varie a. d. Zauberk. N. 1. — 17. jedes 20 kr. Gefänge aus den Räubern von Schiller f. C. 2 fl. Metzger. Baraille de Fleurus f. C. 1 fl. 30 kr. Mozart. Ein Weib ist das herrlichste Ding mit 8 Variat. f. C. 1 fl. Mozart. Trois Sonates Liv. 1 & 2. jedes 2 fl. 24 kr. Mozart. Quatuor p. l. C. N. 1. 2. 3. jedes 2 fl. Müller 12. A. l. e. m. a. d. neuen Sonntagskind. f. C. 24 kr. Pleyl Quintet p. l. C. N. 1. 2. 3. jedes 1 fl. 30 kr. Pleyl Trois grands Sonates p. l. C. Oeuv. 16. Liv. 1 & 2. jedes 2 fl. 24 kr. Pleyl Trois Sonates p. l. C. Oeuv. 21. 41. & 42. jedes 3 fl. Pleyl. Trois Gr. Sonates Oeuv. 46. & 52. jedes 3 fl. 30 kr. Pleyl. Trois Sonates. Oeuv. 23. 4 fl.

Carlsruhe. In Macklots Hofbuchhandlung ist geleimtes und ungeleimtes Makulaturpapier, Ballen, Rieß und Buchweiz, ersteres der Ballen für 12 fl. letzteres für 11 fl. zu bekommen.

Carlsruhe. Bey Seeligmann Joseph Abraham dahlert sind 1 und 2 Sorten guter und ächter Boursunder Wein in Piccen Feuilletts, und Boutellien um billigen Preis zu haben.

Carlsruhe. Montags den 20ten August d. J. wird eine ansehnliche, den Bürgermeister Baurischen Waisen von Würzburg gehörige Anzahl wohl conditio- nierter Weinfässer von 1 bis 29 Ohm, in Eisen und Holz gebunden, Morgens 8 Uhr, daselbst im Wirthshaus zum Vogel Strauß gegen baare Zahlung öffentlich versteigert werden. Zu jedermanns Wissenschaft wird daher dieses hiermit öffentlich bekannt gemacht. Verordnet bey Oberamt Carlsruhe den 12. July 1798.

Carlsruhe. Wer an den in Ganth gerathenen Kleser Adam Urban von Eckenstein eine Forderung zu machen hat, soll sich Donnerstags den 2ten August d. J. entweder in Person oder durch einen huldänglich Bevollmächtigten bey der in Eckenstein vorgehenden Schuldenliquidation unter Mitbringung seines Beweises und bey Verlust der Forderung vor dem Oberamtlichen Commissair einfinden. Verordnet beim Oberamt Carlsruhe den 10ten July 1798.

Carlsruhe. Wer an den in Ganth gerathenen hiesigen Schulden Simon Hirsch Pforzheimer etwas zu fordern hat, soll solches bey Verlust desselben Mittwochs den 15ten August d. J. auf dem Rathhaus dahlert, vor dem oberamtlichen Commissair, bey der Schuldenliquidation unter seines Beweises, Mitbringung eingeben. Verordnet bey Oberamt Carlsruhe den 7ten July 1798.

Carlsruhe. Wer an die für mundtobt erklärte Georg Adam Langische Eheleure von Lankheim etwas zu fordern hat, soll solches bey dessen Verlast Mittwoch den 1ten August d. J. vor dem Oberamtlichen Kommissaire bey der daselbst vorgehenden Schuldenliquidation eingeben. Verordnet bey Oberamt Carlsruhe den 3ten July 1798.

Carlsruhe. Wer an der für mundtobt erklärten ledigen Johann Michel Nees von Lankheim etwas zu fordern hat, soll solches bey dessen Verlast Mittwoch den 1ten August d. J. daselbst bey der Schuldenliquidation vor dem Oberamtlichen Kommissaire eingeben. Verordnet bey Oberamt Carlsruhe den 2ten July 1798.

Carlsruhe. Alle diejenige welche an den Küchenpostler Ernst Steimle dahier etwas zu fordern haben, sollen sich bey Verlast der Forderung auf den 2ten August a. c. auf Fürstl. Marschallnamts-Kanzley zur Liquidation einfinden. Auch wird zugleich bekannt gemacht, daß niemand den Küchenpostler Steimlschen Eheleuten etwas borgen soll, ebenfalls bey Verlast der Forderung. Verordnet bey dem Marschallnamts Carlsruhe den 2ten July 1798.

Carlsruhe. Wer an die in Ganntz gera'henen Johann Georg Dürrische Wittib von Eckenstein eine Forderung zu machen hat, soll solche bey deren Verlast bey der Schuldenliquidation vor dem Oberamtlichen Kommissaire Donnerstags den 2ten August d. J. daselbst eingeben. Verordnet beim Oberamt Carlsruhe den 6ten July 1798.

Durlach. Bey Herrn Johann August Unger alhier sind mehrere Sorten ordinaire, mittlere und ganz feine rothe und schwarze Sigellacke die er selbst fabricirt, billigen Preiß zu haben. Alle diese Sigellacke sind auch bey Herrn Handelsmann Lauer in Carlsruhe für den nemlichen Preiß zu haben.

Pforzheim. Die hiesige verwitwete Käser Widmannin ist entschlossen, einen ansehnlichen Vorrath von wohlausgetrocknetem eichenem Käserholz, bestehend in 949 Stück 3 bis 8 schuigen Bodenstülfern, und 1255 Stück 3 bis 8 schuigen Taugenholz, auch allerlei Käsergeräthe das Mittwoch den ersten August d. J. in ihrer Wohnung öffentlich veräußern zu lassen, wozu demnach die Liebhaber höchst eingeladen werden Pforzheim den 20ten July 1798.

Pforzheim. Der sich eines Diebstahls schuldig gemacht, vor der Untersuchung aber entwichene hiesige Unterthan Marx Baier von Dittlingen, wird hiermit unter dem Präjudiz vorgeladen, daß wenn er sich nicht binnen 6 Wochen vor Oberamt dahier stellen würde, er sodann seines Vermögens enteigt, des Landes verwiesen, sein Name an den Galgen geschlagen und so

fort das Rechtliche wegen des Diebstahls erkannt werden solle. Verordnet bey Oberamt Pforzheim den 6. July 1798.

Pforzheim. Der wegen eines Gelddiebstahls dahier in Verhaft gelegene und aus dem Gefängniß gebrochne Michael Zorn von Pappenweiler aus dem Würtembergischen wird in Gemäßheit Fürstl. Regierungsbefehls, andurch öffentlich vorgeladen sich innerhalb 6. Wochen zu seiner Verantwortung dahier einzufinden, oder zu gewärtigen, daß er der diesseitig Fürstl. Lande verwiesen und sein Name an den Galgen geschlagen werden wird. Verordnet bey Oberamt Pforzheim den 11. July 1798.

Ettlingen. Alle diejenige, welche an die Vermögensmasse des Ganntmäßigen Schulmeister, Andreas Stimmers von Stumpfeth ein Eigenthum oder Schuld zu fordern haben, sollen unter Mitbringung ihrer Beweisurkunden Donnerstags den 16ten August d. J. bey Verlast ihrer Rechte und Forderungen in Fürstl. Amtschreiberey alhier sich einfinden, dieselben liquidiren, zugleich über den allenfalligen Vorzug streiten und dem Recht abwarten. Verordnet bey Amt Ettlingen den 2ten July 1798.

Hochberg. Zur Schuldenliquidation des Bürgers und Müllers Martin Knoll zu Theningen sollen alle diejenige, welche etwas an denselben zu fordern haben, unter Mitbringung ihrer Beweisurkunden auf Montag den 16. July d. J. Vormittags zu gehöriger Zeit bey Verlast ihrer Rechte und Forderungen vor dem Theilungskommissaire in dem Gasthaus zum goldenen Löwen in Theningen sich einfinden und dem Recht abwarten. Verordnet bey Oberamt Emmendingen den 18 Juny 1798.

Hochberg. Alle diejenige, so an Georg Erschig, Bürger von Eichstetten rechtmäßige Forderungen zu machen haben, werden hiemit bis Montag den 13. Aug. d. J. welcher Tag pro termino peremptorio angesetzt worden ad liquidandum sub poena praclusi dergestalten vorgeladen, daß sie an obigem Tag zu guter Vormittagszeit in dem Wirthshaus zum Ochsen alda unter Mitbringung ihrer Beweisurkunde erscheinen und das Weitere abwarten sollen. Verordnet Emmendingen bey Oberamt den 27. Juny 1798.

Hochberg. Wer an die Seiler Johannes Egolfsche Coeleute dahier rechtmäßig zu fordern hat, soll sich Montag den 30. July d. J. Vormittags sub poena praclusi in hiesig Fürstl. Stadtschreiberey zur Liquidation seiner Forderung unfehlbar einfinden. Verordnet bey Oberamt Emmendingen den 27. Juny 1798.

Mahlberg. Das zur Vermögensmasse der in Santgerathenen Christian Jägischen Eheleute von Dittenheim gehörige Stubenwirthshaus zu Dittenheim, wird

Monttags d. 23. July d. J. mit allem was dazu gehört, öffentlich versteigert werden. Denenigen die dazu Lust haben, können sich also an gedachtem Tag in Ottenheim einfinden und die Bedingungen vernehmen. Zur Steigerung selbst wird man aber nur die zulassen, die sich wegen ihrer Herkunft, Aufführung und hinlänglicher Vermögensumstände, legitimiren können. Verordnet Wahlberg bey Oberamt den 30. Juny 1798.

Wahlberg. Da dem als Maurer und Steinhauer Gesell, vor etwa 50 Jahren in die Fremde gegangenen Franz Carl Claus, von Kuppenheim, von seiner verstorbenen Mutter der Dominik Claussischen Ehefrau, einigtes Vermögen zugefallen, von dessen Aufenthalt, Leben oder Tod aber bisher nichts in Erfahrung gebracht werden können, als wird derselbe oder seine etwaige Leibes Erben, hierdurch edicalliter vorgeladen, binnen 9 Monaten a dato, wovon ihnen 3 für den 1ten, 3 für den 2ten und 3 für den 3ten und letzten Termin peremptorie anberaumt werden, um so gewisser dahier zu erscheinen, als sonst gedachte Erbschaft, dem oder derentgen, so den nächsten Ansprach daran zu machen haben, wird ausgefolgt werden. Signatum bey Oberamt Wahlberg den 12. Juny 1798.

Wahlberg. Die jungen Jakob Fleigischen Eheleute von Suhl, sind wegen ihres üblen Haushaltens, manducot gemacht und mit einem Pfleger in der Person des dortigen BURGERS Michel Mezger versehen worden. Dieses wird daher an durch öffentlich bekannt gemacht, damit sich Niemand mit gedachten Eheleuten ohne Vorwissen ihres Pflegers in etwas einlassen und also vor Schaden büten möge. Verordnet bey Oberamt Wahlberg den 30ten Juny 1798.

Dorf Kebl. Die zu Sundheim gelegene Wahlmühle, wird Donnerstags den 18ten August künfftigen Monats Morgens um 9 Uhr im Wirthshaus zum Grünenwald allda öffentlich Veräußerungswais auf gewisse Jahre veräußert werden. Die Liebhaber können sich auf bemelte Zeit allda einfinden, die Bedingungen anhören und dann sub Cautione schreiben. Decretum bey gemeinschaftlichem Amt des Dorfs Kebl den 12. July 1798.

Auf Befehl der Oberrn,

Johann Daniel Brämel, gemeinschaftlicher Amtschreiber.

Gleisweiler. In der Nacht vom 10ten und 12ten July 1798. wurden dem Bürger Legberger Weinhandler von Gleisweiler bey Landau ein Pferd aus dem Stall gestohlen, das Pferd hat Husaren Farbe ist 9 — 10 Jahr alt, Brauner Farbe, an dem Bauch etwas fahl an den hintern Backen etwas apflicht schwarzen Füßen, eingebogener Nase, auf der obern Lippe einen weißgrauen Fleck, eines

Dresdäner groß, auf der rechten Seite unter dem Sattel eine Delle, als wann eine Rippe eingedrückt gewesen, schwarzen Mähnen und Schweif auf dem Schenkel einen Brand, auf Art eines Krisses oder Baldhorn, das zwar nicht recht zu erkennen ist. Wenn der Schweif auseinander gelegt wird, so sieht man daß der Hauptschweif abgeschnitten ist. Es wird Jedermann ersucht, ein solches anzuhalten und Nachricht davon zu geben. Der Aufspäher bekommt ein angemessenes Trinkgeld.

Bden. Nachdem Matheus Hirth, Burgers Sohn aus Hanen Eberlein, nach erlerntem Bäckerhandwerk sich bereits vor 20 Jahren auf die Wanderschaft begeben, vor 18 Jahren zurückgekommen, nach kurzer Verweilung wiederum auf die Wanderschaft gegangen, und nun von ihm die ganze Zeit über gänzlich nichts zu vernehmen gekommen, ihm aber inzwischen sein ilterliches Vermögen anfallen, als wird hiermit derselbe, oder dessen rechtmäßige Erben öffentlich vorgeladen, daß er, oder dieselben in Zeit 9 Monath sich hier melden gehörs legitimiren und solchen Erbtheil in Empfang nehmen andernfalls aber gewärtigen sollen, daß dieselbe seine Geschwistern gegen Kautio werde übergeben werden. Signatum Oberamt Bden den 17ten July 1798.

Carlsruhe. Dem bößlich ausgetretenen verheyratheten Bürger und Unterthanen Valentin Mez von Eggenstein wird hiedurch zu seinem Wiedererscheinen und Verantwortung wegen seines bößlichen Austritts ein Termin von 3 Monaten unter dem Bedrohen anberaumt, daß nach fruchtlosem Ablauf dieses Termins er der dissiiltig Fürstl. Lande auf immer verwiesen, seines Vermögens entsetzt und sein Namme an den Galgen geschlagen werden. Verordnet bey Oberamt Carlsruhe den 23ten Juny 1798.

Stein. Wenn der schon seit vielen Jahren abwesende Bürger und Wittwer Friedrich Seitzer von Auerbach, dessen Kinder um Ausfolgung des von ihm zurückgelassenen Vermögens ange sucht haben, sich nicht selbst oder durch Bevollmächtigte, oder an seiner Statt seine allenfallsigen Leibeserben binnen 9 Monaten dahier zur Empfangung des Vermögens melden wird, so wird solches alsdann, ohne weiters an jene ausgefolgt werden. Verordnet Stein bey Amt den 7ten July 1798.

Hochberg. Der nun zum zweytenmal von dissiiltig Fürstl. Militär desertirte Georg Bühler von Jhringen wird an durch unter Bedrohung mit Landesverweisung und Schlägung seines Namens an den Galgen vorgeladen, sich von jetzt an binnen 3 Monaten hier zu stellen und wegen seines Austritts zu verantworten. Verordnet bey Oberamt Emmendingen den 11ten Juny 1798.